

Beitragsreglement für ökologische Massnahmen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen zum Erhalt naturnaher Flächen und Objekte sowie zur Förderung von Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung der Landschaft. Insbesondere werden die Bereiche unterstützt, welche den Interessen der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie dem Ressourcenschutz auf dem Gemeindegebiet dienen.

² Vorgesehen sind:

- a) ergänzende Beiträge zur Abgeltung von Mindererträgen und Mehrarbeit bei ökologisch und landschaftlich wertvollen Flächen und Objekten, welche durch die ÖQV nicht genügend abgegolten werden;
- b) einmalige Beiträge für das Anlegen neuer Flächen und Objekte als ökologische Ausgleichsmassnahmen (Beiträge an das Saat- und Pflanzgut, z.B. Heckenpflanzen, Obst- und einheimische Einzelbäume etc.) sowie für die Gestaltung und Pflege dieser Objekte (Heckenpflege, abgestufte Waldränder);
- c) Beiträge für bisherige LKV- und Pflegevertragverpflichtungen bis zum Vertragsende.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss von Verträgen.

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Betrag der Gemeinde wird jährlich im Rahmen des Voranschlags beschlossen.

² Die zuständige Kommission lädt Private und Institutionen ein, namentlich um für Neuanpflanzungen und Wiederherstellungsmassnahmen Gönnerbeiträge zu leisten.

Art. 3 Beratung

Wer Massnahmen zum Schutze der Landschaft und Natur zu treffen hat oder schutz- und erhaltungswürdige Flächen und Objekte pflegt und bewirtschaftet, wird beratend unterstützt durch die Kommission oder eine vom Gemeinderat bezeichnete Fachstelle.

Art. 4 Beitragsberechtigte Flächen und Objekte

¹ Beitragsberechtigt sind Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, extensiv genutzte Flächen in Gewässer- und Waldrandpuffern sowie an wertvollen Standorten; Ackerschonstreifen, Bunt- und Rotationsbrachen in Defizitgebieten sowie wertvolle Feldobst- und Einzelbäume und Spezialstandorte (Biotope, Trockenmauern, Stein- und Asthaufen, Ruderalflächen etc).

² Diese Flächen und Objekte definieren sich nach der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV), der Direktzahlungsverordnung (DZV) und der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV) sowie den Wegleitungen und den Merkblättern zu ökologischem Ausgleich, Qualität und Vernetzung der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL) und nach den vom Gemeinderat als gültig erklärten Richtlinien zu diesem Reglement.

³ Beiträge nach diesem Reglement werden vorbehältlich Absatz 4 gewährt, wenn:

- a) der Gemeinderat mit der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter einer beitragsberechtigten Fläche oder eines beitragsberechtigten Objektes einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen hat;
- b) die Vertragsfläche oder das Vertragsobjekt im Landschaftsrichtplan und /oder Teilrichtplan ökologische Vernetzung als beitragsberechtigtes Element oder Massnahme dargestellt oder beschrieben ist;
- c) die Fläche oder das Objekt ausserhalb der Bauzone liegt. Ausgenommen sind Einzelbäume und Spezialobjekte;

d) die Fläche oder das Objekt von lokaler Bedeutung und nicht bereits in einem nationalen oder kantonalen Inventar aufgenommen ist.

⁴ Der Gemeinderat kann aufgrund der ökologischen, der landwirtschaftlichen oder der finanziellen Situation unter den beitragsberechtigten Flächen und Objekten sowie den weiteren Massnahmen Prioritäten für den Abschluss von Verträgen, Projekten und Programmen setzen.

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen, Projekte und Massnahmen

¹ Beitragsberechtigt sind Personen, die beitragsberechtigte Flächen und Objekte auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften (Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter).

² Sind Bewirtschafter und Grundeigentümer nicht ein und dieselbe Person, orientieren sie sich gegenseitig.

³ Beitragsberechtigt sind ferner Projekte und Massnahmen, welche dem Zweck dieses Reglements entsprechen. In der Regel sind dies einmalige Beiträge.

Art. 6 Bewirtschaftungsvertrag

¹ Im Bewirtschaftungsvertrag werden festgelegt:

a) die Art, die Lage und der Umfang der Fläche oder des Objekts, des Projektes oder der Massnahmen;

b) die Bewirtschaftungsauflagen, welche mindestens den Anforderungen der eidgenössischen Verordnungen (DZV, ÖQV) entsprechen;

c) die jährlichen Abgeltungen oder Entschädigungen;

d) die Vertragsdauer sowie die ordentliche und die vorzeitige Kündigungsmöglichkeit;

e) Bestimmungen bei Verletzung der Bewirtschaftungsauflagen;

f) Regeln über die Rechtsnachfolge.

² Verträge sind in der Regel für eine Dauer von mindestens sechs Jahren abzuschliessen.

³ Der Gemeinderat kann bestehende Verträge neu aushandeln oder vorzeitig ohne Schadenersatzfolge kündigen, wenn sich die Beiträge von Bund, Kanton oder Dritten massiv erhöhen.

Art. 7 Beitragsansätze

¹ Die Beiträge richten sich nach den jeweils vom Gemeinderat als gültig erklärten Richtlinien.

² Die in den Richtlinien festgelegten Abgeltungsansätze werden periodisch überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst.

³ Beiträge werden an die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter oder an die Projektträger ausbezahlt.

Art. 8 Anlegen neuer Flächen und Objekte

¹ Die Gemeinde kann das Anlegen neuer Flächen und Objekte fördern, sofern diese zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung der Landschaft beitragen und eine Verbesserung darstellen.

² Grundlagen dazu bilden der vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 10. Februar 2004 genehmigte Landschaftsrichtplan mit Richttext und Realisierungsprogramm / der Teilrichtplan ökologische Vernetzung inkl. Umsetzungsprogramm.

Art. 9 Förderung der Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen

¹ Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verbesserung von ökologischen Ausgleichsflächen mit dem Ziel, dass diese Flächen und Objekte die Qualitätsanforderungen nach ÖQV baldmöglichst erreichen.

Art.10 Verfahren

¹ Das Gesuch um den Abschluss eines Vertrages ist bis zum 31. Juli des entsprechenden Jahres an die zuständige Kommission zu richten. Sie ist Beratungsorgan und Ansprechstelle seitens der Gemeinde. Der Gemeinderat entscheidet auf deren Antrag bis Ende August über das Gesuch.

² An die vertraglich vereinbarten Beiträge werden allfällige neue Beiträge nach DZV, ÖQV, LKV, NHG, Forstgesetz und dgl. angerechnet.

³ Gesuche um einmalige Beiträge an Projekt und Massnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Beginn ihrer Realisierung eingereicht werden. Keine Beiträge gibt es an bereits begonnene oder realisierte Projekte und Massnahmen.

Art. 11 Vollzug und Kontrolle

¹ Die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission ist Vollzugs- und Kontrollorgan der Gemeinde. Die Bewirtschafter haben ihr jederzeit Zugang zu den Flächen und Objekten zu gewähren.

² Die Kommission prüft unter Beizug der Ackerbaustelle (Flächenkontrolle und dgl.), ob die Arbeiten fachgerecht nach den vereinbarten Bedingungen und Auflagen ausgeführt werden.

³ Sie kontrolliert die Berechtigung der Beiträge.

Art. 12 Verletzungen des Bewirtschaftungsvertrages

¹ Bei Nichterfüllung der Bedingungen und Auflagen nach diesem Reglement und nach dem Bewirtschaftungsvertrag werden die Beitragszahlungen solange sistiert, bis der ordentliche Vertragszustand wieder hergestellt ist.

² Wird der ordnungsgemässe Vertragszustand innert der gesetzten Frist nicht wieder hergestellt, kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden.

Art. 13 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann die zum Vollzug dieses Reglements nötigen Vorschriften erlassen, insbesondere über

- a) Beratung und Kontrolle;
- b) Auszahlungsbedingungen und -modalitäten;
- c) Bestimmung der Beitragskriterien.

Art. 14 Rechtsmittel

Für das Rechtsmittelverfahren gelangen die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2004 in Kraft.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Allfällige bisherige Reglemente der Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach und zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Bestimmungen werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes ausser Kraft gesetzt.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wichtrach haben dieses Reglement über Beitragszahlungen der Gemeinde für ökologische Massnahmen an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE
WICHTRACH**
Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Wichtrach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über Beitragszahlungen der Gemeinde für ökologische Massnahmen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

3114 Wichtrach, 27. Juli 2004

Die Gemeindeschreiberin

Annalise Herzog-Jutzi